



Untersiggenthal

GEMEINDE UNTERSIGGENTHAL

Parkierungsreglement

Stand 06.05.2017

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2017
Inkraftsetzung per 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

§	Titel
I.	Allgemeine Bestimmungen
1	Geltungsbereich / Zweck
II.	Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen
2	Grundsatz
3	Bewilligungserteilung Berechtigung Meldepflicht
4	Parkkarte
5	Gebühren
6	Weitere Parkkarten
III.	Parkplatzbewirtschaftung
7	Grundsatz
IV.	Vollzug- und Schlussbestimmungen
8	Sonderregelung
9	Vollzug
10	Strafbestimmungen
11	Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 58, § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Untersiggenthal die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich / Zweck

¹ Das Parkierungsreglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch. Das Parkierungsreglement regelt das Parkieren auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Strassen im Sinne von § 80 Abs. 1 BauG.

- Öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkieranlagen auf öffentlichem Grund.
- Private Verkehrsflächen im Gemeingebrauch sind Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht.

² Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

³ Als Motorfahrzeuge im Sinne dieses Reglementes gelten neben den Motorfahrzeugen (Personenwagen, Lastwagen, Motorräder) auch Fahrzeuge wie Anhänger und Wohnwagen.

II. Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

§ 2 Grundsatz

¹ Das regelmässige Abstellen (Dauerparkieren) von Fahrzeugen am Tag und in der Nacht auf öffentlichem Grund der Gemeinde Untersiggenthal ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

² Als regelmässiges Parkieren gilt ein zweimaliges Abstellen pro Woche während jeweils mehr als 4 Tages- oder Nachtstunden.

³ Motorfahrzeuge können, im Rahmen der geltenden Vorschriften, mit Parkscheibe¹ für max. 4 Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sind in jedem Fall einzuhalten.

¹ Parkscheibe gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) Anhang 3 Ziffer 1

§ 3 Bewilligungserteilung /Berechtigung / Meldepflicht

¹ Die Fahrzeughalter haben das regelmässige Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund der Gemeinde zu melden.

² Die Bewilligung gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet. Sie gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

³ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht für die Gemeinde.

§ 4 Parkkarte²

¹ Als Parkierungsbewilligung wird dem Fahrzeughalter eine Parkkarte abgegeben. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Kontrollschild ausgestellt.

² Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf öffentlichem Grund.

³ Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

§ 5 Gebühren

¹ Die Gebühr für das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich:

- | | |
|--|-----------------|
| • für Motorräder | mind. Fr. 30.- |
| • für leichte Motorwagen (bis 3.5 t) oder deren Anhänger | mind. Fr. 50.- |
| • für schwere Motorwagen (ab 3.5 t) oder deren Anhänger | mind. Fr. 120.- |

Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von einem Monat bis maximal zwölf Monate erhoben.

³ In besonderen Fällen (z. B. Wegzug) kann die Gebühr anteilmässig zurückerstattet werden.

§ 6 Weitere Parkkarten

¹ Die Gemeinde kann für bestimmte Nutzergruppen (z.B. Lehrkräfte, Gemeindeangestellte) Spezialparkkarten bewilligen und deren Gebührenhöhe festlegen. Diese berechtigt zum Parkieren während der Arbeitszeit.

² Für Besucher werden Tagesbewilligungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren angeboten. Die Gebühr für eine Besucherkarte wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt mindestens Fr. 5.- pro Tag.

² Parkkarten sind von der Gemeinde ausgestellte Bewilligungen zum Dauerparkieren

III. Parkplatzbewirtschaftung

§ 7 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ist befugt, Parkieranlagen der Gebührenpflicht zu unterstellen. Parkierungsdauer und die Höhe der Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

IV. Vollzug- und Schlussbestimmungen

§ 8 Sonderregelung

¹ Die Gemeinde behält sich das Recht vor, öffentliche Parkfelder und Parkieranlagen vorübergehend für eine anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen.

² Bei Anlässen kann der Gemeinderat von einer festgelegten zeitlichen Beschränkung und dem Erheben von Gebühren abweichen.

§ 9 Vollzug

¹ Den Vollzug dieses Parkierungsreglements kann der Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an speziell mit dieser Aufgabe Beauftragte (z.B. externe Sicherheitsdienste) delegieren.

§ 10 Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompentenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Parkierungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017

Frau Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Marlène Koller

Stephan Abegg